

Gebührensatzung
zur Satzung über das gemeindliche Schwimmbad Dietmannsried
(Freibad-Gebührensatzung)

Der Markt Dietmannsried erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Dietmannsried erhebt für die Benützung seines Freibades eine Benutzungsgebühr.
- (2) In allen auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die anfallende Umsatzsteuer. enthalten.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Freibad benutzt, Gebührentatbestände dieser Satzung erfüllt oder sonstige Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung oder mit Erfüllung des darin festgelegten Gebührentatbestandes. Gebühren für Eintritte zum Freibad Dietmannsried entstehen beim Passieren des Eingangs (Durchgang beim Drehkreuz oder Durchgang an der Einlasstüre), Gebühren für Familien- oder Saisonkarten entstehen mit deren Erwerb. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen oder mit Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Gelöste Eintrittskarten (nicht bei Familien- oder Saisonkarten) verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.

§ 4
Benutzungskarte

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch die Lösung einer Benutzungskarte (§ 5 und 7) entrichtet.
- (2) Die Geltungsdauer der Benutzungskarte ist wie folgt:
 - a) Einzelkarten gelten nur am Lösungstag
 - b) Familien- und Dauerkarten gelten während der jeweiligen Badesaison
 - c) 12er-Blockkarten gelten bis zum Verbrauch des gesamten Blocks, der einzelne Abriss nur am Lösungstag
 - d) Mittagskarten gelten nur am Lösungstag im genannten Zeitraum
- (3) Die Jahreskarten, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison beliebig oft zum Eintritt berechtigen, sind nicht übertragbar. Sie müssen daher deutlich lesbar mit dem Vor- und

Familiennamen des berechtigten Inhabers versehen sein. Fehlt der Name, so ist die Karte ungültig.

- (4) Die Familienkarten werden nur als Jahreskarten erteilt. Sie gelten grundsätzlich für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Dabei werden jeweils maximal 2 erwachsene Personen sowie eine unbegrenzte Zahl von Kindern berücksichtigt. Familienkarten gelten für Eltern, Paare die in einer eheähnlichen Beziehung leben sowie Großeltern (jeweils Begrenzung auf 2 Erwachsene). Die berücksichtigungsfähigen Kinder zählen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sofern ein Nachweis über deren Besuch weiterführender Schulen oder eines Studiums beigebracht wird. Neben der eigentlichen Familienkarte, der Hauptkarte, erhält jedes weitere Familienmitglied eine Zusatzkarte, auf der die Nummer der Familienkarte und der Name des betreffenden Familienmitgliedes eingetragen sein muss. Berücksichtigt werden die genannten Personen am Ausstellungstag. Eine nachträgliche Erweiterung ist nicht möglich.
- (5) Wer ohne gültige Benutzungskarte im Freibad angetroffen wird, hat den doppelten Eintrittspreis nachzuentrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

I. Einzelkarten

1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ohne Kleideraufbewahrung	1,50 €
2. Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr, ohne Kleideraufbewahrung	3,50 €
3. Abendkarte, ab 17.00 Uhr	
a) für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr ohne Kleideraufbewahrung	1,80 €
b) für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne Kleideraufbewahrung	1,00 €
4. Mittagskarte ab 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr	
a) für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr ohne Kleideraufbewahrung	1,50 €
b) für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne Kleideraufbewahrung	0,50 €

II. Jahreskarten

1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ohne Kleideraufbewahrung	27,00 €
2. Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr ohne Kleideraufbewahrung	55,00 €
3. Familienkarten, ohne Kleideraufbewahrung	85,00 €

III. 12er-Karten

1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ohne Kleideraufbewahrung	15,00 €
2. Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr, ohne Kleideraufbewahrung	35,00 €

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % und darüber haben jeweils nur die Hälfte der im § 5 festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (2) Begleitpersonen nach § 7 Nr. 2 haben jeweils nur die Hälfte der in § 5 festgesetzten Gebühren zu bezahlen.
- (3) Schüler und Studierende ab vollendetem 18. bis 27. Lebensjahr, die einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen können, haben bei Lösung einer Einzelkarte ohne Kleideraufbewahrung oder bei Lösung einer Jahreskarte nur die Gebühren für Personen vom 6. bis 18. Lebensjahr zu bezahlen.
- (4) Schulklassen aus dem Bereich des Schulverbandes Dietmannsried, die geschlossen während des Unterrichts das Freibad betreten, haben keinen Eintritt zu entrichten – dieser wird dem Schulverband Dietmannsried im gesamten in Rechnung gestellt. Schulklassen, die nicht zum Schulverband gehören, haben bei geschlossenem Badebesuch unter der Leitung eines Lehrers einen Unkostenbeitrag in Höhe von 0,70 € pro Schüler zu bezahlen.
- (5) Der Markt kann im Einzelfall Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7 Gebührenbefreiung

Folgenden Personen wird freier Eintritt gewährt:

1. Für Kinder bis zum 6. Lebensjahr die sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Für die Aufsichtsperson richtet sich die Gebührenhöhe nach § 5.
2. Für Personen, die einen Schwerbehindertenausweis vorlegen, in dem das Merkzeichen „B“ oder das Merkzeichen „H“ wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 8 Sonstiges

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Aufbewahrung von privaten Liegestühlen pro Jahr | 25,00 € |
| 2. Gebühr für die Aufbewahrung von Sonnenschirmen | 10,00 € |
| 3. Kosten für die Neubeschaffung eines verloren gegangenen Schrankfachschlüssels | 10,00 € |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Duschen | 0,60 € |

§ 9 Nachweis des Eintrittes

- (1) Die Aufsichtsperson prüft bei jedem Eintritt eines Badegastes, ob dieser eine gültige Benutzungskarte besitzt. Einzelkarten sowie 12er-Karten sind zu entwerten. Bei Zwölferkarten ist die Entwertung für die jeweilige Benutzung vorzunehmen.
- (2) Jeder Benutzer des Freibades ist verpflichtet,
 - a) bei jedem Eintritt in das Freibad seine Benutzungskarte vorzuzeigen und die Einzelkarte oder Zwölferkarte entwerten zu lassen,
 - b) sich auf ausdrückliche Aufforderung über seine Person und sein Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenensatz abweichende Benutzungsgebühr beanspruchen möchte,
 - c) nicht übertragbare Benutzungskarten keinem anderen überlassen.

§ 9 Zuwiderhandlung

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt oder eine geschuldete Gebühr hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, kann nach Art. 14, 15 oder 16 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft oder mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 250 Euro belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Freibadsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benützung des gemeindlichen Schwimmbades Dietmannsried vom 17.03.2021 und deren Änderungen außer Kraft.

Dietmannsried, den 08.12.2025

Werner Endres
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 19.12.2025 im Rathaus Dietmannsried zur Einsicht niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an die Gemeindetafeln bekanntgegeben.

Die Anschläge wurden am 19.12.2025 angebracht und am 23.01.2026 wieder entfernt.

Dietmannsried,

(Siegel)

Werner Heider
Verwaltungsleiter